

Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19,Nr. 38) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswe-
sen im Land Brandenburg vom 09.11.2001 (GVBl. I/01, Nr.16, S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde
Wandlitz auf ihrer Sitzung am 03.12.2020 mit Beschlussnummern BV-GV/2020-0209 folgende Sat-
zung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Benutzung der Einrichtung	2
§ 4 Schließung und Aufhebung	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten	4
§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	4
§ 9 Säрге /Urnen	4
§ 10 Bestattungen/Beisetzungen	5
§ 11 Ruhezeit	5
§ 12 Umbettungen	5
§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten	6
§ 14 Reihengrabstätten	6
§ 15 Wahlgrabstätten	6
§ 16 Urnengrabstätten	7
§ 17 Erdgrabstätten	8
§ 18 Erdgemeinschafts- und Urnengemeinschaftsanlage	8
§ 19 Kinder- und Sternenkindergrabstätten	8
§ 20 Ehrengrabstätten	8
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
§ 22 Wahlmöglichkeit	9
§ 23 Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	9
§ 24 Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	9
§ 25 Genehmigungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen und sonstiger Grabstättenausstattungen	10
§ 26 Standsicherheit der Grabmale	10
§ 27 Unterhaltung der Grabmale und der sonstigen Grabstättenausstattungen	11
§ 28 Entfernen von Grabmalen	11
§ 29 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	12
§ 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	12
§ 31 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	12
§ 32 Vernachlässigte Grabstätten	12
§ 33 Benutzen der Trauerhalle	13
§ 34 Alte Rechte	13
§ 35 Haftung	13
§ 36 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner	13
§ 37 Genehmigungsfiktion	13
§ 38 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 39 Geschlechtsspezifische Formulierungen	14
§ 40 Inkrafttreten	14
Anlage 1 zur Friedhofssatzung	15

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Schönerlinde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wandlitz.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung nachfolgend benannter Personen nach deren Ableben auch wenn keine Bestattungspflicht gesetzlich vorgesehen ist:
 - a) alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wandlitz waren,
 - b) verstorbene Verwandte von Einwohnern der Gemeinde Wandlitz,
 - c) tot- oder fehlgeborene Personen
 - d) Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen
 - e) amputierte Körperteile
 - f) die in der Gemeinde Wandlitz verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz und
 - g) die ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besitzen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wandlitz und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Wandlitz (Friedhofsgebührensatzung) erhoben

§ 4 Schließung und Aufhebung

- 1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise vom Träger für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
- 2) Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- 3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- 4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof mit Genehmigung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- 5) Besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Nutzung des Friedhofes zu anderen Zwecken, kann die Genehmigungsbehörde nach Anhörung des Friedhofsträgers und der Gemeinde

die Aufhebung anordnen. Dies gilt auch, sofern die Schließung oder Aufhebung des Friedhofes aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.

- 6) Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen sind durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt zu machen.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe dürfen nach Tagesanbruch und bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- 2) Die Gemeinde Wandlitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrräder, Mofa, Moped u. PKW) zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel, sowie Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeinde,
 - b) Salutschießen und Böllern,
 - c) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
 - e) an Sonn-, und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie die Grabstätten zu betreten,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - j) zu spielen, zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - k) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte Dritter zu betreiben,
 - l) das Mitbringen von Tieren, Ausnahme ist das Führen von Hunden an der Leine,
 - m) Schläuche zur Bewässerung an die Zapfstellen anzuschließen,
 - n) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu nutzen.
- 3) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Gemeinde Wandlitz (Fundbüro) zu übergeben.
- 4) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.
- 5) Den Vorschriften nicht entsprechende Grabmale, Grabzeichen, Bänke, sonstige Sitzmöglichkeiten, Bepflanzungen sowie in den Grabflächen liegende oder unter Bäumen und Sträuchern des Friedhofsgeländes versteckte Harken, Gießkannen usw. können ohne vorherige Benachrichtigung von der Gemeinde entfernt werden.

§ 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig verursachen und stellen die Gemeinde Wandlitz von etwa anfallenden Schadensansprüchen frei.
- 4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde Wandlitz durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Wandlitz die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten schriftlich vorzulegen, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte und der Antragsteller für die beantragte Beisetzung nicht identisch sind.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Bestatter / Angehörigen fest
- 4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.
- 5) Bei Bestattungen oder Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 9 Särge /Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von

Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und/oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Bestattungen/Beisetzungen

- 1) Die Tiefe der Gräber für Erdbeisetzungen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnenbeisetzungen bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 2) Die Herstellung der Gräfte für Erdbestattungen erfolgt durch Dritte. Die Beauftragung erfolgt über den jeweiligen Bestatter. Särge müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 3) Die Herstellung der Gräfte für Urnenbestattungen erfolgt durch die Gemeinde Wandlitz. Die Gemeinde Wandlitz kann sich eines Dritten bedienen.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat bei bereits bestehenden Gräbern das Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen.
Sofern dennoch beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde Wandlitz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten /Antragsteller zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Gebeinen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- 3) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- 4) Bei der Umbettung von Aschen auf die Urnengemeinschaftsanlage wird die volle Gebühr für einen Platz auf der Urnengemeinschaftsanlage berechnet
- 5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu

tragen.

- 6) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts aus wichtigem Grund werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 7) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten auf den gemeindlichen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde. An den Grabstätten können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Rechte an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage („Grüne Wiese“),
 - f) Erdgemeinschaftsgrabstätten auf der Erdgemeinschaftsanlage,
 - g) Kinder- und Sternenkindergrabstätten,
 - f) Ehrengrabstätten.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung zugeteilt werden. Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihren neugeborenen Kindern verstorbene Wöchnerin oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr oder still geborene Geschwister in einem Sarg zu bestatten.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte entsprechend informiert. Mit Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte die Grabstelle dann beräumen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Beräumung der Grabstelle durch die Gemeinde Wandlitz gebührenpflichtig vornehmen zu lassen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Wahl des Bestattungspflichtigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Friedhofsverwaltung zur Nutzung übergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist möglich, wenn die Grabstätte ordentlich und regelmäßig gepflegt und somit der Zustand der Grabstätte eines Friedhofs würdig ist. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn die Weibernutzung der Grabstätte den künftigen Friedhofsbelangen entgegensteht.

- 2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- 3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Wahlgrabstätten kann auch für einzelne Wahlgrabstätten verlängert werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung und ist gebührenpflichtig.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Großeltern,
 - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, bei teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben bzw. beendet werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in den Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) in den Kinder- und Sternenkindergrabstätten,
 - e) in Erdwahlgrabstätten.
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, die nach Wahl des Bestattungspflichtigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Friedhofsverwaltung zur Nutzung übergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist möglich, wenn die Grabstätte ordentlich und regelmäßig gepflegt und somit der Zustand der Grabstätte eines Friedhofs würdig ist. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn die Weiternutzung der Grabstätte den künftigen Friedhofsbelangen entgegensteht.
In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen, während bestehender Ruhezeit, bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich so lange, dass auch für die zuletzt beigesetzte Asche die festgelegte Ruhezeit gewährleistet ist.
- 4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für

Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Erdgrabstätten

- 1) Säрге dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Erdgemeinschaftsgrabstätten
- 2) Erdreihengräber sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- 3) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Wahlgrabstätte können bis zu 1 Sarg je Grabstätte und kein Sarg aber bis zu 6 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden. Am Kopfende oder Fußende des Sarges ist die Zubettung einer Urne möglich.

§ 18 Erdgemeinschafts- und Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten und die Erdgemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger instandgehalten und gepflegt. Die Gemeinde Wandlitz kann sich eines Dritten bedienen.
- 2) Die Aschen in den Urnengemeinschaftsanlagen sind so zu bestatten, dass ihre Lage nach der Beisetzung auf dem Rasen nicht mehr kenntlich ist. Eine Kennzeichnung direkt an der Urne ist unzulässig.
Bei einer späteren Ehrung der Verstorbenen durch Blumengrüße sind diese nur am Gemeinschaftsgrabstein oder an den Stelen mit den Namenszügen der hier beigesetzten Verstorbenen abzulegen.
- 3) Bei einer Beisetzung auf der Erdgemeinschaftsanlage ist ein Hinweis auf den Verstorbenen nur an den eigens dafür aufgestellten Gedenksteinen zulässig. Bei einer späteren Ehrung der Verstorbenen durch Blumengrüße sind diese nur am Gemeinschaftsgrabstein abzulegen.

§ 19 Kinder- und Sternenkindergrabstätten

- 1) Tot- und Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Abbrüchen sind in den Sternenkindergrabstellen der Kinder- und Sternenkindergrabanlage beizusetzen.
- 2) Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können auf der Kinderanlage beigesetzt werden.
- 3) Die Kinder- und Sternenkinderanlage wird von der Gemeinde Wandlitz instandgehalten und gepflegt. Die Gemeinde Wandlitz kann sich eines Dritten bedienen.

§ 20 Ehrengabstätten

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Wahlmöglichkeit

- 1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23 und § 30) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 24 und § 31) eingerichtet.
- 2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- 3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

6. Grabstätten

§ 23 Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten und Grabstättenausstattung auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 24 Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
 - a) Die Grabstätten sind jeweils in der tatsächlichen Größe der Grabstätte einzufassen. Die Einfassung soll durchgehend und aus Naturstein gefertigt sein. Kunststoff-, Holz-, Metall- oder Findlingseinfassungen sind unzulässig.
 - b) Es dürfen nur bearbeitete Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden. Diese dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl- 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt wurden.
Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind alle Bearbeitungsarten zulässig. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Auf den Grabstätten sind Grabmale, Einfassungen und Abdeckplatten mit den in der Anlage 1 festgelegten Maßen zulässig.
 - d) Nichtzulässig sind:
 - Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete Steine.

2) Urnengemeinschaftsgrabstätte:

An den an der Urnengemeinschaftsgrabstätte aufgestellten Stelen kann der Vor- und Familiennamen des Verstorbenen in der nachfolgenden Ausführung und auf Antrag angebracht werden. Die Namenszüge sind durch eine Fachfirma anzufertigen. Die Anbringung erfolgt fortlaufend. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit.

- Material: Bronze - Standard
- Schriftart „Goethe“, große und kleine Verbundbuchstaben
- Größe der Buchstaben: 30/13 mm
- Zeilenabstand: vom oberen Rand 50 mm und zwischen den Zeilen 20 mm, letzte Zeile 200 mm vom unteren Rand
- Anbringung des Vor- und Familiennamens und ggf. des Geburtsnamens: mittig, zentriert

3) Erdgemeinschaftsgrabstätte:

An den an der Erdgemeinschaftsgrabstätte aufgestellten Gedenksteinen kann eine Bronzeplatte in nachfolgender Form mit dem Vor- und Familiennamen und ggf. dem Geburtsnamen des Verstorbenen auf Antrag angebracht werden. Die Bronzeplatte ist durch eine Fachfirma anzufertigen. Die Anbringung erfolgt fortlaufend. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit.

Größe der Bronzeplatte: Breite 0,15 m, Höhe: 0,06 m, Stärke: 0,01 m

- 4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 1 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 25 Genehmigungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen und sonstiger Grabstättenausstattungen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, der Grabeinfassung und Grabausstattung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, Grabeinfassung und Grabausstattung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- 2) Dem Antrag auf Genehmigung ist insbesondere der Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials, der Form und der Maße beizufügen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabstättenausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabstättenausstattung nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln

des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige Grabstättenausstattung entsprechend.

- 2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27 Unterhaltung der Grabmale und der sonstigen Grabstättenausstattungen

- 1) Die Grabmale und der sonstigen Grabstättenausstattungen sind dauernd durch den Nutzungsberechtigten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -.
Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, bei Grabmalen / Stelen bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten und den Erdgemeinschaftsgrabstätten die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.
- 2) Darüber hinaus veranlasst die Friedhofsverwaltung einmal jährlich im Frühjahr (nach der Frostperiode) eine Prüfung der Standsicherheit der Grabmale mittels einer Drucklastprüfung.
- 3) Ist die Standsicherheit eines Grabmals oder einer Grabstättenausstattung gefährdet, muss der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.
- 4) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweisschild auf dem Grabmal nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen im Rahmen der Ersatzvornahme berechtigt, die Sicherungsmaßnahme vorzunehmen. Sie kann ersatzweise auch das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung, ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis /Aufkleber auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung, entfernt werden, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Wird eine Zustimmung erteilt, wird für die Zeit bis zum Ablauf der festgelegten Ruhezeit eine Gebühr für die Pflege der nicht mehr genutzten Grabstätte erhoben, da eine Vergabe erst wieder nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen darf.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen Grabstättenausstattung sofort zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung, berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 und folgende hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten und bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- 4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Wandlitz.
- 5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt oder mit einem geeignetem bodendeckenden wasserdurchlässigen und witterungsbeständigen dem Erosionsschutz dienenden losen Material (grobe Holzhackschnitzel, Flusskiesel oder Zierkies) bedeckt werden. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, dass diese nicht über die Einfassung der Grabstätte hinausragt. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Bei Erdgrabstätten darf die Bepflanzung eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei Urnengrabstätten darf die Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

§ 31 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 23 ist zu berücksichtigen.

§ 32 Vernachlässigte Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- 2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung und der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige Grabstättenausstattung beseitigen lassen.

8. Trauerhalle

§ 33 Benutzen der Trauerhalle

- 1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

9. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

Die Gemeinde Wandlitz haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde Wandlitz haftet auch nicht für Schäden in Folge „höherer Gewalt“.

§ 36 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 37 Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Zustimmungen, Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer:

- 1) sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 2) sich
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 b) Salut schießt, böllert
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 c) sich sportlich betätigt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,

- e) entgegen § 6 Abs. 2 e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken.
- g) entgegen § 6 Abs. 2 g) Druckschriften verteilt,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- i) entgegen § 6 Abs. 2 i) Erdaushub und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
- j) entgegen § 6 Abs. 2 j) spielt, lärmt, isst Trinkt oder lagert,
- k) entgegen § 6 Abs. 2 k) abgesehen von Trauerfeiern Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
- l) entgegen § 6 Abs. 2 l) Tiere mitbringt,
- m) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Gemeinde Wandlitz, Friedhofsverwaltung durchführt,
- n) als Dienstleistungserbringer
 - entgegen § 7 Abs. 2 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - entgegen § 7 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - entgegen § 7 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
- o) entgegen § 25 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,
- p) entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- q) entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicheren Zustand hält,
- r) entgegen § 38 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
- s) entgegen § 29 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 39 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehende Friedhofssatzung vom 03.12.2015 und die erste Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz vom 08.12.2016 außer Kraft.

Wandlitz, den 04.12.2020

Oliver Borchert
Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung

Erdgrabstätten				
Reihengrabstätte	Einfassung	Länge 1,60 m	Breite 0,60 m	Stärke mind. 0,06 m
	Abdeckplatte	max. $\frac{2}{3}$ der Grab- stelle		Stärke mind. 0,04 m
	Grabmal stehend	Höhe bis 1,00 m	Breite bis 0,50 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend	Länge bis 0,70 m	Breite bis 0,50 m	Stärke mind. 0,12 m
Wahlgrabstätten				
Einzelwahlgräber	Einfassung	Länge 2,40 m	Breite 1,10 m	
	Grabmal stehend	Höhe bis 1,20 m	Breite bis 1,00 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend / Abdeckplatte	max. $\frac{2}{3}$ der Grab- stelle		Stärke mind. 0,04 m
Zweierwahlgräber	Einfassung	Länge 2,40 m	Breite 2,50 m	
	Grabmal stehend	Höhe bis 1,20 m	Breite bis 1,50 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend / Abdeckplatte	max. $\frac{2}{3}$ der Grab- stelle		Stärke mind. 0,04 m
Dreierwahlgräber	Einfassung	Länge 2,40 m	Breite 4,00 m	
	Grabmal stehend	Höhe bis 1,20 m	Breite bis 1,50 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend / Abdeckplatte	max. $\frac{2}{3}$ der Grab- stelle		Stärke mind. 0,04 m
Viererwahlgräber	Einfassung	Länge 2,40 m	Breite 5,40 m	
	Grabmal stehend	Höhe bis 1,20 m	Breite bis 1,50 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend / Abdeckplatte	max. $\frac{2}{3}$ der Grab- stelle		Stärke mind. 0,04 m
Urnengrab- stätten				
Urnenreihen- grabstätten	Einfassung	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m	
	Grabmal stehend	Höhe bis 0,50 m	Breite bis 0,40 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend / Abdeckplatte	Länge bis 0,52 m	Breite bis 0,52 m	Stärke mind. 0,04 m
Urnenwahl- grabstätten	Einfassung	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m	
	Grabmal stehend	Höhe bis 0,70 m	Breite bis 0,90 m	Stärke mind. 0,12 m
	Grabmal liegend / Abdeckplatte	Länge bis 1,02 m	Breite bis 1,02 m	Stärke mind. 0,04 m